

Ausführungsbestimmungen zum Eherecht

vom 25. August 1987

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht), Fassung vom 5. Oktober 1984¹,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchlT ZGB) vom 10. Dezember 1907¹ und auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Namensänderung

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Das Justizdepartement ist für die Bewilligung von Namensänderungen zuständig (Art. 30 Abs. 1 ZGB).

² Gesuche von Brautleuten, den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, sind beim Zivilstandsamt einzureichen, das sie an das Justizdepartement weiterleitet (Art. 30 Abs. 2 ZGB).

II. Eherecht

Art. 2 *Sachliche Zuständigkeit*

Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren über folgende Begehren:

- a) Art. 145 Abs. 2 ZGB: Vorsorgliche Massnahmen bei Ehescheidung;
- b) Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB: Ermächtigung zur ausserordentlichen Vertretung;
- c) Art. 169 Abs. 2 ZGB: Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung;
- d) Art. 170 Abs. 2 ZGB: Verpflichtung zur Auskunfterteilung und Vorlegung von Urkunden;

¹ SR 210

² LB XIII, 1

- e) Art. 172 bis 180 ZGB: Eheschutzmassnahmen;
- f) Art. 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1 ZGB: Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung;
- g) Art. 195a ZGB: Anspruch auf Aufnahme eines Inventars;
- h) Art. 203 Abs. 2, 218 Abs. 1, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 ZGB, Art. 11 SchlT ZGB: Ansetzung von Zahlungsfristen und Anordnung der Sicherstellung;
- i) Art. 230 Abs. 2 ZGB: Zustimmung zur Ausschlagung und Annahme einer Erbschaft.

Art. 3 *Begehren*

Das Begehren ist schriftlich oder mündlich direkt beim Gerichtspräsidenten zu stellen. Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 4 *Verhandlung*

¹ Der Gerichtspräsident lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung vor.

² Die Parteien sind mit oder ohne Rechtsbeistand zu persönlichem Erscheinen verpflichtet.

³ Bei Ausbleiben des Klägers wird Rückzug des Begehrens angenommen. Vorbehalten bleibt die Wiedereinsetzung nach Art. 79 ff. der Zivilprozessordnung¹.

⁴ Bei Ausbleiben des Beklagten wird aufgrund der klägerischen Vorbringen und allfälliger Erhebungen des Gerichtspräsidenten entschieden.

Art. 5 *Beweis*

¹ Es sind alle Beweismittel zulässig.

² Im Eheschutzverfahren (Art. 172 bis 180 ZGB) und im Verfahren nach Art. 185 ZGB sind die erheblichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

³ Der Gerichtspräsident kann von Amtes wegen wegen zusätzliche Erhebungen tätigen.

Art. 6 *Rechtsmittel*

¹ Gegen den Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten ist der Rekurs an die Obergerichtskommission zulässig.

¹ LB XIII, 88

² Der Obergerichtspräsident kann von Amtes wegen zusätzliche Erhebungen tätigen.

Art. 7 *Ergänzendes Recht*

Im übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹, insbesondere jene über das summarische Verfahren, sinngemäss Anwendung.

III. Bürgerrecht

Art. 8 *Wiederannahmeerklärung*

¹ Die Wiederannahmeerklärung nach Art. 8b SchlT ZGB ist beim Zivilstandsamt des Wohnsitzes abzugeben.

² Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 75.–.

³ Das Zivilstandsinspektorat erlässt Weisungen für den Vollzug.

IV. Güterrechtserklärung

Art. 9 *Unterstellungserklärung*

Das Handelsregisteramt ist die zuständige Amtsstelle zur Entgegennahme von Erklärungen gemäss Art. 20 Abs. 1 und Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter².

Art. 10 *Übergangsrecht*

¹ Das Güterrechtsregister wird beim Handelsregisteramt archiviert.

² Die Verzeichnisse nach Art. 9e Abs. 1 und Art. 10b Abs. 1 SchlT ZGB werden beim Handelsregisteramt geführt und aufbewahrt.

¹ LB XIII, 88

² SR 211.453.1

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die diesen Ausführungsbestimmungen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere Art. 34 bis 38 und Art. 74 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, am 1. Januar 1988 in Kraft.²

Sarnen, 25. August 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alexander Höchli
Der Landschreiber: Urs Wallimann

¹ LB V, 17

² Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1987